#### Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Emmaus Kirchengemeinde Hamm

vom 18.05.2021

# Die Evangelische Emmaus Kirchengemeinde Hamm vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

#### Friedhofsgebührensatzung

## §1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Berge, Rhynern, Hilbeck und Drechen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht				
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	260,00 Euro			
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten	260,00 Euro			
5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)				
<ul><li>c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten</li><li>5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)</li></ul>				
1)(Ruhezeit 30 Jahre in Berge, Rhynern und Hilbeck)	610,00 Euro			
2)(Ruhezeit 40 Jahre in Drechen)	790,00 Euro			
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte				
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.460,00 Euro			
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	990,00 Euro			
(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Stele auf dem Friedhof Drechen				
a) Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	199,00 Euro			
(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Stele (ohne Schrift) auf dem Friedhof Berge				
a) Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.590,00 Euro			
(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht				
<ul><li>a) Erdbestattung je Grab</li><li>1)(Nutzungszeit 30 Jahre Berge, Hilbeck und Rhynern)</li></ul>	720,00 Euro			
2)(Nutzungszeit 40 Jahre in Drechen)	960,00 Euro			
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	510,00 Euro			
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr Berge, Rhynern und Hilbeck	24,00 Euro			
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr Drechen	24,00 Euro			
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00 Euro			

- (6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Urnenbeisetzung je Grab Berge(Nutzungszeit 30 1.890,00 Euro Jahre)

  b) Urnenbeisetzung je Grab Hilbeck(Nutzungszeit 30 1.590,00 Euro Jahre)

  c) Urnenbeisetzung je Grab Rhynern(Nutzungszeit 30 1.590,00 Euro Jahre)

  d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und 63,00 Euro Jahr

  e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und 53,00 Euro Jahr

  f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und 53,00 Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 6 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Sonstige Dienstbezüge,
- c) Berufsgenossenschaft,
- d) Unterhaltung der Außenanlagen,
- e) Müllabfuhr,
- f) Unterhaltung der Gebäude,
- g) Wasser,

Jahr

- h) Grundsteuer,
- i) Versicherungsprämien,
- j) Pachtzins,
- k) Haltung von Fahrzeugen,
- 1) Inventar.

## § 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	173,00 E	Euro	
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	173,00 E	Euro	
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an			
	a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab	405,00 E	Euro	
	b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab	445,00 E	Euro	
d)	Urnenbeisetzung	173,00 E	Euro	
(2)	Besondere Gebühren			
	Benutzung der Kirche Berge, Hilbeck, Rhynern und chen	200,00	Euro	
	Benutzung der Leichenkammer Drechen und Hilbeck angefangenem Tag	77,00	Euro	
Ham für	Benutzung der Friedhofskapelle Berge und Rhynern ätzlich zu den Gebühren sind die von der Stadt m jeweils festgesetzten Gebühren nach der Satzung die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen Stadt Hamm zu zahlen.			
d)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen			
170 <sup>1</sup>	1) von Todgeburten und Verstorbenen bis zum lendeten 5. Lebensjahr	40,00	Euro	
	2) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	75,00	Euro	
an	3) Urnenbeisetzungen	40,00	Euro	
§ 7				
	Gebühren für Umbettungen			
(1)	Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	465,00	Euro	
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.380,00	Euro	
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00	Euro	
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträ	igerin (oh	ne	

Überführungskosten)

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen	465,00	Euro
b)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten	1.380,00	Euro
c)	5. Lebensjahr an je Grab Urnenbeisetzungen je Grab	465,00	Euro
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhor	E	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	370,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten  5. Lebensjahr an je Grab	1.055,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	370,00	Euro
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedho	E	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	95,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten  5. Lebensjahr an je Grab	350,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	115,00	Euro
	<b>§</b> 8		
	Sonstige Gebühren		
(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	52,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	36,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Anbringung einer Beschriftung auf einer vorhandenen Gemeinschaftsstele	20,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	36,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	36,00	Euro
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte	31,00	Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	8,00	Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	15,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2021

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2018 in der Fassung vom 23.06.2020 außer Kraft.